

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 10. April 1987

53. Stück

138. Bundesgesetz: Marktordnungsgesetz-Novelle 1987
(NR: GP XVII IA 31/A AB 45 S. 13. BR 3212 AB 3215 S. 485.)

138. Bundesgesetz vom 27. März 1987, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II, III, V und VI des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. IV des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Außerkrafttreten gemäß Art. III Abs. 14 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 557/1986, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 Z 2 und 3 lauten:

„2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundele-

gung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%;

3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 Schilling je Kilogramm.“

2. In § 3 Abs. 3 Z 2 ist anstelle des Strichpunktes ein Punkt am Ende der Z 2 zu setzen. § 3 Abs. 3 Z 3 entfällt.

3. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Einzugsgebiete sind geographisch begrenzte Gebiete, aus denen bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse die von den Erzeugern zur Abgabe gelangende Milch oder die Erzeugnisse aus Milch zu beziehen berechtigt und — soweit diese Waren den vom Fonds festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen und bei hartkäsetauglicher Milch überdies die vom Fonds festgelegten Erzeugungsbedingungen eingehalten wurden (§ 17 Abs. 1) — zu übernehmen verpflichtet sind. Die Erzeuger sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch dem festgesetzten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern, sofern nicht

1. Milch und Erzeugnisse aus Milch im eigenen Haushalt und im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht werden,
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch auf Grund vertraglicher Verpflichtung an frühere Verfügungsberechtigte über den milcherzeugenden Betrieb sowie an jene Personen, die zum früheren Verfügungsberechtigten in einem in Z 3 umschriebenen Naheverhältnis stehen, zu deren Selbstversorgung abgegeben werden,
3. Milch und Erzeugnisse aus Milch unentgeltlich an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und

Geschwister des Milcherzeugers zu deren Selbstversorgung und zur Versorgung der mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abgegeben werden,

4. Milch und Erzeugnisse aus Milch für die Verpflegung von eigenen Gästen im Umfang der Privatzimmervermietung abgegeben werden,
5. der Fonds im Einzelfall zur Selbstversorgung von Justizanstalten, Krankenanstalten, Schülerheimen und vergleichbaren Einrichtungen aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen bewilligt,
6. § 16 anzuwenden ist.

Eine Pflicht zur Übernahme von Milch besteht nicht, wenn die angelieferte Milch zur Herstellung von Qualitätserzeugnissen in dem festgesetzten Betrieb nicht geeignet ist. Für Verwendungen gemäß Z 1 bis 3 sind keine Beiträge nach diesem Bundesgesetz zu entrichten.“

4. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Milcherzeuger dürfen

1. aus ihrem Betrieb stammende Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% an ihrer Betriebsstätte und
2. Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie herkömmlicherweise von Landwirten hergestellte Erzeugnisse aus Milch, soweit diese Waren aus dem eigenen Betrieb stammen, an ihrer Betriebsstätte sowie bei traditionellen Veranstaltungen

unmittelbar an Verbraucher abgeben, wenn der Fonds eine entsprechende Bewilligung erteilt hat.

(2) Der Fonds hat eine Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn dies entweder zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist oder es sich um die unmittelbare Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen (§ 71 Abs. 3 und 4) handelt.

(3) Soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, hat der Fonds die unmittelbare Abgabe im Sinne des Abs. 1 durch Bescheid anzuordnen.

(4) Milcherzeuger, die bis 30. Juni 1987 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bekanntgeben, Milch und Erzeugnisse aus Milch bis dahin unmittelbar an Verbraucher abgegeben zu haben, dürfen

1. die nach Abs. 1 zulässigen Formen der unmittelbaren Abgabe nach dem 30. Juni 1987 fortsetzen,
2. sofern deren Betriebe ohne Einzelrichtmenge sind, darüber hinaus die in Abs. 1 Z 2 genannten und aus ihrem Betrieb stammenden Waren an Verbraucher im bisherigen Umfang unmittelbar zustellen und
3. aus ihrem Betrieb stammende Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% bei traditionellen Veranstaltungen an Verbraucher im bisherigen Umfang unmittelbar abgeben.

Die Milcherzeuger haben für die Anmeldung vom Fonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Anmeldung zu bestätigen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist, rechtzeitig beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingebracht wurde und sich die Anmeldung ausschließlich auf die in Z 1 bis 3 genannten Formen der unmittelbaren Abgabe bezieht, wobei in den Fällen der Z 2 und 3 von den Milcherzeugern anlässlich der Anmeldung der bisherige Umfang der unmittelbaren Abgabe — getrennt nach einzelnen Warenarten — anzugeben ist. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Fonds zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Im Rahmen der unmittelbaren Abgabe gemäß Abs. 4 Z 1 dürfen ab 1. Juli 1988 jährlich höchstens jene Mengen abgegeben werden, die von den Milcherzeugern an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitraum ab 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 als unmittelbar an Verbraucher abgegeben gemeldet wurden (Höchstmenge), wobei hinsichtlich der Erzeugnisse aus Milch § 72 sinngemäß anzuwenden ist. Die milcherzeugenden Betrieben zustehende Freimenge (§ 71 Abs. 6) gilt hinsichtlich der Höchstmenge als gemeldete Menge. Diese Höchstmengen sind den Milcherzeugern und dem Fonds vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis 30. September 1988 schriftlich mitzuteilen. Milcherzeuger, die bis zu diesem Termin keine Mitteilung erhalten oder diese als unrichtig ansehen, können beim Fonds binnen eines Monats einen Antrag auf Feststellung der ihnen zustehenden bewilligten Menge stellen.

(6) Für die unmittelbare Abgabe im Sinne der Abs. 1 bis 4 ist die Abhofpauschale im Wege der zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe (§ 71 Abs. 6) zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die in § 13 Abs. 2 Z 4 und 5 genannten Fälle. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben im Namen des Fonds mindestens einmal jährlich alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die rechtlichen und finanziellen Bedingungen der Abhofabgabe, insbesondere über die Folgen von Übertretungen, zu informieren.

(7) Milcherzeuger haben Aufzeichnungen über die unmittelbar an Verbraucher abgegebenen Mengen, gegliedert nach einzelnen Warenarten, zu führen. Dies gilt sinngemäß für die in § 13 Abs. 2 Z 4 und 5 genannten Fälle.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Milcherzeuger regelmäßig auf die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den §§ 13 Abs. 2 zweiter Satz und 16 Abs. 1 bis 5 und 7 zu überprüfen. Ferner haben die Bezirksverwaltungsbehörden zu überprüfen, ob Milcherzeuger, die Milch und Erzeugnisse aus Milch an andere als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe abgeben, die hierfür

nach diesem Bundesgesetz zu entrichtende Abhofpauschale vollständig abgeführt haben. Verletzungen dieser Verpflichtungen sind dem Fonds — unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens — unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Organen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragt oder ersucht wurden,

1. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
2. sind auf Verlangen Aufzeichnungen gemäß Abs. 7 sowie sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte enthalten oder enthalten können, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren.

(9) Hinsichtlich der Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch gilt § 18 Abs. 4 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Verwarnung vom Fonds auszusprechen ist und im Wiederholungsfall die unmittelbare Abgabe zu untersagen bzw. die Bewilligung nach Abs. 1 bis 4 zu widerrufen ist. Der Fonds hat die Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch und Erzeugnisse aus Milch stichprobenweise zu überprüfen. Die Milcherzeuger haben die entsprechenden Kontrollmaßnahmen zuzulassen.“

5. § 55 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, zur Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Pachtbetrieben gemäß § 73 Abs. 2 sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen über Anträge gemäß § 75 Abs. 7 Regionalkommissionen einzusetzen.“

6. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bescheide der Fonds über die Festsetzung von Zuschüssen unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel; ebenso die Bescheide des Milchwirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 16 Abs. 9 erster Satz sowie die Bescheide des Getreidewirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 28 Abs. 3, 4 und 6, des § 29 Abs. 1 und 4, des § 33 Abs. 3 zweiter und fünfter Satz und des § 44 Abs. 2. Gegen sonstige Bescheide ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.“

7. § 71 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger übernimmt, ist ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(2) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger über die diesem zustehende Einzelrichtmenge hinaus übernimmt oder

die ein anderer als der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger übernimmt, ist ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.“

8. § 71 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die auf einer Alm und auf der Futtergrundlage dieser Alm — ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses — erzeugt werden.“

9. § 71 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben eine Liste der Almen ihres Einzugsgebietes zu führen, dem Milchwirtschaftsfonds auf Verlangen Einsicht zu gewähren und den in Betracht kommenden Milchlieferanten darüber Auskunft zu erteilen, ob sie in die Liste aufgenommen sind. Änderungen in den Listen sind vom Milchwirtschaftsfonds nur mit Wirkung vom Beginn des Wirtschaftsjahres anzunehmen, das auf die Feststellung des Milchwirtschaftsfonds folgt, daß die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe können milcherzeugende Betriebe in die Liste der Almen nur mit vorherigem Bescheid des Milchwirtschaftsfonds aufnehmen.“

10. § 71 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. Milch und Erzeugnisse aus Milch, die gemäß Abs. 3 unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert oder an eine Sammelstelle gebracht oder unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, nicht oder nicht zur Gänze auf einer Alm oder nicht auf der Futtergrundlage dieser Alm — ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses — erzeugt wurden,“

11. § 71 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Für Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnisse aus Milch (§ 1 Abs. 2), die ein Milcherzeuger an jemand anderen als einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb veräußert, sowie in den Fällen des § 13 Abs. 2 Z 4 und 5 ist eine Abhofpauschale zu entrichten, die sämtliche Beiträge nach diesem Bundesgesetz ersetzt. Eine Abhofpauschale ist nicht zu entrichten für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die auf einer Alm und gemäß Abs. 3 auf der Futtergrundlage dieser Alm erzeugt und gemäß § 16 auf dieser Alm unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden. Ferner ist keine Abhofpauschale in den Fällen des § 13 Abs. 2 Z 1 bis 3 sowie für die jedem milcherzeugenden Betrieb zustehende Freimenge zu entrichten. Die Freimenge beträgt pro Wirtschaftsjahr für milcherzeugende Betriebe mit einer Einzelrichtmenge 1 800 kg Milch (§ 69 Z 1) und für milcherzeugende Betriebe ohne Einzelricht-

menge 5 400 kg Milch und ist bei Erzeugnissen aus Milch (§ 69 Z 2) gemäß § 72 umzurechnen. Die Höhe dieser Abhofpauschale beträgt je Kilogramm

1. Kuhmilch	1,50 S
2. Rahm	7,00 S
3. Topfen	7,00 S
4. Käse (ausgenommen Topfen).....	10,00 S
5. Butter	12,00 S
6. sonstige Erzeugnisse aus Milch	1,50 S

In den Inlandsabsatz (§ 69 Z 8) sind jene Mengen aufzunehmen, für die eine Abhofpauschale zu entrichten ist. Für Milcherzeuger, die beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einen Antrag auf pauschalierte Verrechnung der Abhofpauschale stellen, ist die Verrechnung der Abhofpauschale ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten im Umfang der von den Milcherzeugern pauschal gemeldeten Mengen — getrennt nach einzelnen Warenarten — vorzunehmen. Änderungen der pauschaliert gemeldeten Mengen sowie die Aufhebung der pauschalierten Verrechnung sind mit Wirkung des auf die Meldung folgenden Kalendermonates wirksam und dem Milcherzeuger vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen.

(7) Für die Entstehung der Beitragsschuld für die Abhofpauschale gilt § 78 und hinsichtlich des Beitragsschuldners § 79 sinngemäß. Die Beitragsschuld für die Abhofpauschale ist

1. soweit sie durch Veräußerung von Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs. 2) von einem milcherzeugenden Betrieb mit Einzelrichtmenge entstanden ist, für jeden Kalendermonat bis zum Ende des folgenden Kalendermonates und
2. in allen übrigen Fällen für jedes Kalendervierteljahr bis zum Ende des diesem Zeitraum folgenden Kalendermonates

zu leisten. Der Beitragsschuldner hat bis zu den in Z 1 oder 2 genannten Terminen eine Beitragserklärung beim Milchwirtschaftsfonds einzureichen, in der er die zu entrichtende Beitragsschuld unter Angabe der Bemessungsgrundlage selbst zu berechnen hat. Die Beitragsschuld für die Abhofpauschale ist vom Milchwirtschaftsfonds mit Bescheid vorzuschreiben, wenn der Beitragsschuldner die Einreichung der Beitragserklärung unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder unrichtig erweist oder wenn die Beitragsschuld nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe entrichtet wurde. Die §§ 80 Abs. 6 und 82 gelten sinngemäß. Sofern die Abhofpauschale im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes gemäß Abs. 6 zu entrichten ist, haben die Milcherzeuger dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis zum 15. jenes Kalendermonates, in dem die Beitragsschuld für die Abhofpauschale zu leisten ist, eine Meldung über das gesamte Ausmaß der beitragspflichtigen Mengen — getrennt nach einzelnen Warenarten — für den jeweiligen

Bemessungszeitraum zu erstatten; hievon ausgenommen sind Milcherzeuger im Rahmen der pauschalierten Verrechnung.“

12. § 73 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzuzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen.“

13. § 73 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Einzelrichtmenge steht — nach Maßgabe des Abs. 5 — dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsrecht auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtdauer mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeu-

genden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurückbehalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Bis dahin oder mangels einer solchen Vereinbarung ist die Einzelrichtmenge gleichmäßig aufzuteilen. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungsmenge). Ist die Gesamtrichtmenge eines Wirtschaftsjahres niedriger als die Gesamtrichtmenge des Wirtschaftsjahres 1978/79, so unterliegt jedoch die Wahrungsmenge in diesem Jahr einer Änderung im selben Verhältnis.

(3) Ferner erlischt die Wahrungsmenge mit Beginn eines Wirtschaftsjahres, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger nachweislich die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat.“

14. § 73 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Der Milchwirtschaftsfonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen, unter denen Eigentumsübertragungen von Futterflächen zur Wirkung haben, daß die Einzelrichtmenge des die Milcherzeugung einstellenden bisherigen Eigentümers ganz oder teilweise nach grundbücherlicher Durchführung auf den oder die neuen Eigentümer übergeht. Nicht übertragene Anteile von Einzelrichtmengen erlöschen zu diesem Zeitpunkt. Gleichzeitig erlischt für den Betrieb des bisherigen Eigentümers die Befugnis zur unmittelbaren Abgabe gemäß § 16. Durch den Übergang können Erhöhungen nur auf ein Höchstausmaß der Einzelrichtmenge von 60 000 kg erfolgen. Am Betrieb des bisherigen Eigentümers darf innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren ab Verlust der Einzelrichtmenge keine Milch erzeugt werden. Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung gilt § 75 Abs. 6 sinngemäß.“

15. § 73 Abs. 6 bis 9 lauten:

„(6) Jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat dem Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. Mai die Summe der in seinem Einzugsgebiet

1. weiterhin bestehenbleibenden Einzelrichtmengen einschließlich der stillgelegten Einzelrichtmengen (Abs. 4),
2. sämtliche frei gewordenen Einzelrichtmengen,
3. im Basiszeitraum nicht genützten Anteile von Einzelrichtmengen,
4. im Basiszeitraum überschrittenen Anteile von Einzelrichtmengen,
5. im Basiszeitraum gemäß § 71 Abs. 3 erster Satz befreiten Milchmengen,
6. im Basiszeitraum gemäß § 71 Abs. 3 zweiter Satz befreiten Milchmengen,
7. im Basiszeitraum gemäß Abs. 4 stillgelegten Einzelrichtmengen,
8. weiterhin bestehenbleibenden Einzelrichtmengen, bei denen die Wiederaufnahme gemäß Abs. 4 siebenter Satz mitgeteilt wurde,

ferner die Anzahl der nach den Z 3, 4, 7 und 8 in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Ferner hat jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis zum 15. August die Summe der in seinem Einzugsgebiet im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß § 16 abgegebenen und verrechneten Milchmengen sowie die Anzahl der hierfür in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Der Fonds kann von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben weitere Meldungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie für die Beurteilung der in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten erforderlich sind, einholen. Dies betrifft insbesondere die durch Verpachtung (Abs. 2 dritter Satz), Partnerschaftsverträge (Abs. 5 Z 1) oder Eigentumsübertragungen von Futterflächen (Abs. 5 Z 2) übertragenen Einzelrichtmengen, wobei in der Meldung auch die Anzahl der in Betracht kommenden Milchlieferanten verlangt werden kann. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Fonds verlangten Meldungen zu erstatten.

(7) Landwirtschaftliche Betriebe, die eine Einzelrichtmenge verloren haben, sind innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren vom Erwerb einer Einzelrichtmenge ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde (Abs. 3).

(8) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben bis 1. Juni 1987 alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die Bestimmungen der freiwilligen Lieferrücknahme schriftlich zu informieren und ihnen die jeweilige Ausgangsmenge (Abs. 9) sowie insbesondere die möglichen Stufen für die erklärte Lieferrücknahmemenge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Abs. 10 und 11) mitzuteilen. Milcherzeuger erhalten über schriftlichen Antrag an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an den Milchwirtschaftsfonds für die Teilnahme an der

freiwilligen Lieferrücknahme eine Prämie (Lieferrücknahmeprämie). Der Milchwirtschaftsfonds hat bei ihm einlangende Anträge unverzüglich an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weiterzuleiten. Antragsberechtigt sind jene Milcherzeuger, mit denen der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitpunkt der Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzuliegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15. Juli 1987 beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder beim Milchwirtschaftsfonds eingebracht wurde und die sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfüllt sind. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Im Antrag haben die Milcherzeuger ihre Bereitschaft zu erklären, ihre Anlieferung für das Wirtschaftsjahr 1987/88 um mindestens 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 vH gegenüber der Ausgangsmenge zu verringern. Die um die erklärte Kürzung verringerte Menge ist die erklärte Lieferrücknahmemenge.

(9) Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a+b}{2}$$

Hiebei ist:

a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;

b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge.

Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes im Wirtschaftsjahr 1987/88 kleiner als dessen berechnete Ausgangsmenge, gilt diese Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge. Bei der Berechnung der Ausgangsmenge sind die §§ 72 und 73 Abs. 1 dritter und vierter Satz anzuwenden.“

16. § 73 sind folgende Abs. 10 bis 13 anzufügen:

„(10) Im Wirtschaftsjahr 1987/88 sind monatliche Prämienvorauszahlungen auf die Lieferrück-

nahmeprämie von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an die an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmenden Milcherzeuger zu leisten, mit denen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den jeweiligen Monat eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Die Höhe der Prämienvorauszahlung bemißt sich nach dem Ausmaß der im Antrag vom Milcherzeuger erklärten Bereitschaft zur Lieferrücknahme gegenüber der Ausgangsmenge. Die Prämienvorauszahlung beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer erklärten Lieferrücknahme von

erklärte Lieferrücknahme	Prämienvorauszahlung in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 6 vH	30 g
mindestens 7 vH	35 g
mindestens 8 vH	40 g
mindestens 9 vH	45 g
mindestens 10 vH	50 g

Die Prämienvorauszahlung ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die vom Lieferrücknahmebetrieb monatlich übernommenen Mengen bis zum Ende des auf die Übernahme folgenden Kalendermonates, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der erklärten Lieferrücknahmemenge zu leisten. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Milcherzeuger monatlich darüber zu informieren, welche Restmengen der erklärten Lieferrücknahmemengen auf Grund der bisher erfolgten Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vom Lieferrücknahmebetrieb für das Wirtschaftsjahr 1987/88 noch verbleiben. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die für die Prämienvorauszahlung zu leistenden Beträge mit den Vorauszahlungen auf den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen. Reichen diese Mittel für die Verrechnung nicht aus, sind die noch offenen Beträge mit den Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen und allenfalls darüber hinaus erforderliche Beträge rechtzeitig vom Milchwirtschaftsfonds anzufordern. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Prämienvorauszahlungen durchführen, haben darüber Aufzeichnungen zu führen und dem Milchwirtschaftsfonds monatlich Meldung zu erstatten. Hinsichtlich der Verrechnung der Prämienvorauszahlung zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds ist die BAO sinngemäß anzuwenden.

(11) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1987/88 bemißt sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme. Die Lieferrücknahmeprämie beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer tatsächlichen Lieferrücknahme von

tatsächliche Lieferrücknahme	Prämie in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 5,5 vH	30 g
mindestens 6,5 vH	35 g
mindestens 7,5 vH	40 g
mindestens 8,5 vH	45 g
mindestens 9,5 vH	50 g
mehr als 10 vH	Prämie in Höhe des für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geleisteten allge- meinen Absatzförde- rungsbeitrages (§ 80 Abs. 2), mindestens jedoch 50 g.

Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geleisteten Prämienvorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückgefordert werden, der für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämienvorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß.

(12) Bei der Berechnung der Prämienvorauszahlung und der Höhe der Lieferrücknahmeprämie sind

1. bei der Übernahme von Erzeugnissen aus Milch § 72 sinngemäß anzuwenden,
2. hinsichtlich der übernommenen Mengen alle nach § 73 Abs. 1 dritter und vierter Satz zu berücksichtigenden Lieferungen zusammenzuzählen und
3. die gemäß § 16 verrechneten Mengen grundsätzlich zu berücksichtigen, jedoch sind hierfür weder eine Lieferrücknahmeprämie noch eine Prämienvorauszahlung zu leisten.

Die Lieferrücknahmeprämie und die Prämienvorauszahlungen sind für die Milcherzeuger kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 und sind bei den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben als durchlaufende Posten im Sinne des § 4 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes anzusehen.

(13) Die Leistung von Prämienvorauszahlungen ist einzustellen und bereits geleistete Prämienvorauszahlungen und Lieferrücknahmeprämien sind zurückzufordern, wenn durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt wird, daß die Prämienvorauszahlung oder die Prämie geleistet oder in zu hohem Ausmaß geleistet wurde. Bei Bekanntwerden dieser Tatsachen haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe die rückzufordernden Beiträge bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonates an den Milchwirtschaftsfonds rückzuerstatten. Hinsichtlich dieser Rückerstattung ist die BAO sinngemäß anzuwenden. Dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb haften für seinen Rückforderungsanspruch zur ungeteilten Hand alle Milcherzeuger, die für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämienvorauszahlung oder die Lieferrücknahmeprämie erhalten haben, sowie deren Rechtsnachfolger.“

17. § 75 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Fonds hat bis 30. April im Umfang des ihm für die Weiterverteilung bekannten Bedarfes unter Berücksichtigung von Fehlmengen oder nicht zugeordneten Mengen die während eines Wirtschaftsjahres bis 31. Dezember angebotenen Einzelrichtmengen in der Reihenfolge des Einlangens der Anzeigen durch Bescheid zu übernehmen, wodurch die Einzelrichtmengen mit Beginn des auf die Übernahme durch den Fonds folgenden Wirtschaftsjahres erlöschen. Ist der für die Weiterverteilung bekannte Bedarf geringer als die Summe der Bemessungsgrundlage (Abs. 4) der angebotenen Einzelrichtmengen, so sind so viele Einzelrichtmengen durch Bescheid zu übernehmen, daß sämtliche zuteilungsfähigen Mengen (Abs. 8) verteilt werden können. Vorerst nicht verteilbare Restmengen sind ehestmöglich gemäß Abs. 8 zu verteilen. Im Zeitpunkt des Erlöschens der Einzelrichtmenge erlöschen Befugnisse zur unmittelbaren Abgabe gemäß § 16. Die Erzeugung von Milch und Erzeugnissen aus Milch — ausgenommen die Haltung einer Milchkuh und die Verwendung der von dieser Kuh stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung — ist zum selben Zeitpunkt auf die Dauer von fünf Jahren einzustellen. Diese Verpflichtung gilt für alle während dieses Zeitraumes über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Während dieses Zeitraumes kann für diese Betriebe auch keine Befugnis gemäß § 16 erworben werden.“

18. § 75 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Die Leistung weiterer Teilbeträge ist einzustellen, wenn entgegen Abs. 3 fünfter und sechster Satz Milch und Erzeugnisse aus Milch erzeugt oder abgegeben wurden.“

19. § 75 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Der Fonds hat — unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 65

Abs. 2 — durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs. 3 fünfter und sechster Satz ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen.“

20. § 80 Abs. 1 lautet:

„(1) Der allgemeine und der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag (Beitragsschuld) wird am 15. August eines jeden Jahres für alle steuerpflichtigen Vorgänge des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Veranlagungszeitraum) fällig.“

21. § 80 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Auf die Beitragsschuld des Veranlagungszeitraumes sind die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen (§ 81 Abs. 1) anzurechnen.“

22. § 81 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Auf die Beitragsschuld hat der Beitragsschuldner für jeden Kalendermonat des Wirtschaftsjahres bis zum Ende des folgenden Kalendermonates eine Vorauszahlung zu leisten.“

23. § 81 Abs. 2 lautet:

„(2) Der allgemeine Absatzförderungsbeitrag ist von den Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, die von den Milcherzeugern im Kalendermonat übernommen wurden, unter Anwendung des für den jeweiligen Kalendermonat geltenden Beitragssatzes zu bemessen.“

24. § 81 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages sind jene im Kalendermonat von den Milcherzeugern übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch zugrunde zu legen, die ein Zwölftel der Einzelrichtmengen oder die gemäß Abs. 5 für den Kalendermonat festgesetzten Teile der Einzelrichtmengen der einzelnen Milcherzeuger übersteigen oder unterschreiten.“

25. § 81 Abs. 7 entfällt.

26. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Verfügungen und Entscheidungen auf Grund dieses Abschnittes trifft der Milchwirtschaftsfonds in erster und — mit Ausnahme einer dem Milcherzeuger als Beitragsschuldner vorzuschreibenden Abhofpauschale — auch in letzter Instanz.“

27. § 85 lautet:

„§ 85. Die Beiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft sowie für die Bedeckung der Lieferrücknahmepremie und der Prämienvorauszahlungen zu verwenden. Die

Abhofpauschale ist eine ausschließliche Bundesabgabe und für absatzfördernde Maßnahmen für Milch und Erzeugnisse aus Milch im Inland zu verwenden.“

28. § 87 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. wer dem § 13 Abs. 4 sechster Satz, dem § 16 Abs. 7, einer Verpflichtung gemäß den §§ 16 Abs. 8 letzter Satz, 73 Abs. 4 fünfter Satz, Abs. 5 Z 2 letzter Satz oder 75 Abs. 6 zweiter Satz, dem § 16 Abs. 9 letzter Satz, dem § 19 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 28 Abs. 6 oder dem § 37 Abs. 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,“

29. § 87 Abs. 1 Z 3 bis 5 lauten:

„3. wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 32, § 35 oder § 37 Abs. 3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,
4. wer erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 42 oder § 43 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder
5. wer der Meldeverpflichtung gemäß § 71 Abs. 7 letzter Satz nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

30. § 87 Abs. 2 Z 9 und 10 lauten:

„9. wer im Wiederholungsfalle einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 42 oder des § 43 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder
10. wer die Zuerkennung von Zuschüssen durch unrichtige Angaben oder sonst in mißbräuchlicher Weise beeinflußt.“

31. § 87 Abs. 2 Z 11 entfällt.

32. § 87 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 bis 3 sechs Monate.“

33. § 88 Abs. 1 lautet:

„(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer

1. unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 den Beitrag oder die Vorauszahlung an den Milchwirtschaftsfonds oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet,
2. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß Absatzförderungsbeiträge oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,

3. unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und Erstattung von Meldung nach § 73 Abs. 10 oder 11 die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß leistet und dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem anfordert, oder
 4. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird.
- Die Verwaltungsübertretung ist in den Fällen der Z 1 und 2 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des zu Unrecht geleisteten Betrages zu bestrafen.“

34. § 88 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Aufzeichnungspflicht nach § 73 Abs. 10 oder 11 oder nach § 82 verletzt.“

35. § 88 Abs. 4 Z 1 und 2 lauten:

1. ohne dadurch den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, die Meldepflicht nach § 73 Abs. 10 oder 11 oder die Offenlegungs- und Anzeigepflicht nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 verletzt;
2. einer Verpflichtung nach § 73 Abs. 4 dritter Satz, Abs. 5 Z 2 vorletzter Satz oder § 75 Abs. 3 fünfter und sechster Satz zuwiderhandelt;“

36. § 88 Abs. 4 Z 4 lautet:

4. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß eine Prämienvorauszahlung nach § 73 Abs. 10 oder eine Lieferrücknahmeprämie nach § 73 Abs. 11 zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird oder eine Prämie nach § 75 Abs. 4 zuerkannt oder in zu hohem Ausmaß zuerkannt wird; der Versuch ist strafbar;“

Artikel III

(1) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die von Milcherzeugern an andere als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe vor dem 1. Juli 1987 abgegeben wurden, sind nicht geleistete Beiträge nicht zu entrichten. In diesen Fällen sind auch keine Verwaltungsstrafen zu verhängen.

(2) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die ab 1. Jänner 1986 bis 30. Juni 1987 an andere als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe abgegeben wurden, entrichtete Beträge und Abhofpauschale sind in Form von Gutschriften auf die während des Wirtschaftsjahres 1987/88 zu entrichtenden

Absatzförderungsbeiträge sowie die Abhofpauschale anzurechnen. Milcherzeuger, die auf Grund einer eingestellten oder zu geringen Milchlieferung voraussichtlich nicht den vollen Betrag der Gutschrift während dieses Zeitraumes ausnützen können, erhalten vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf Antrag den noch offenen Betrag der Gutschrift mit schuldbefreiender Wirkung erstattet.

(3) Die Bestimmungen des § 73 Abs. 7 und 8 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, sind ab 1. April 1987 nicht mehr anzuwenden.

(4) Art. III der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 263, sind folgende Absätze anzufügen:

„(4) Der Milchwirtschaftsfonds kann bei der Verteilung von Einzelrichtmengen das in Abs. 1 genannte Gesamtausmaß um bis zu 0,15 vH überschreiten. Bei der Ermittlung des Mißverhältnisses nach § 57 e Abs. 4 Z 4 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 263, ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Die Futterbasis ist wie folgt zu errechnen:

Rotklee, sonstige Kleearten (ausgenommen Luzerne), Klee gras, Wechselgrünland (Egart), Dauerwiesen mit zwei oder mehreren Schnitten und Kulturweiden sind in vollem Ausmaß anzurechnen; einschnittige Dauerwiesen sind zur Hälfte, Hutweiden zu einem Drittel und Bergmäher, jährlich geschnitten, zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die fiktive Einzelrichtmenge ist auf Grund der Futterbasis wie folgt zu berechnen:

Die ersten 3 ha der Futterbasis sind mit 4 000, weitere 4 ha mit 3 000 und weitere 6,4 ha mit 2 500 zu multiplizieren; das Ergebnis dieser Berechnung ist die fiktive Einzelrichtmenge, ausgedrückt in Kilogramm.

3. Die Differenz zwischen der Einzelrichtmenge des Wirtschaftsjahres 1984/85 des milcherzeugenden Betriebes (tatsächliche Einzelrichtmenge) und der fiktiven Einzelrichtmenge ist die Fehlmenge.

4. Ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die tatsächliche Einzelrichtmenge kleiner ist als die fiktive Einzelrichtmenge. Das Mißverhältnis wird in Prozent ausgedrückt und ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Tatsächliche Einzelrichtmenge} \times 100}{\text{Fiktive Einzelrichtmenge}}$$

(5) Zur Beurteilung, ob keine zumutbaren Möglichkeiten zur Erzielung eines angemessenen Einkommens außerhalb der Milchherzeugung vorliegen, ist der fiktive Einheitswert wie folgt zu berechnen:

$$a + b + c$$

Hiebei sind:

- a = land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert im Zeitpunkt der Antragstellung
 b = außerlandwirtschaftliches selbstständiges Einkommen im Jahre 1983 multipliziert mit dem Faktor 1,1
 c = außerlandwirtschaftliches selbstständiges und sonstiges Einkommen im Jahre 1983 multipliziert mit dem Faktor 0,4.

Von der Verteilung nach Abs. 1 sind ausgeschlossen

1. Verfügungsberechtigte, deren fiktiver Einheitswert mehr als 180 000 Schilling beträgt oder
2. Verfügungsberechtigte, die selbst oder deren in § 57 e Abs. 1 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 genannten Angehörigen im Zeitpunkt der Antragstellung im Begriff waren, für einen oder mehrere Betriebe eine Einzelrichtmenge nach § 57 g in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 309, und der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 zu erwerben.

(6) Auf der Grundlage der Fehlmenge ist die Zuteilungsmenge mit folgenden Prozentsätzen zu ermitteln:

1. Allgemeiner Zuteilungsprozentsatz . 9,0284%
2. zuzüglich einer Erhöhung nach Höhe des Mißverhältnisses
 Ausmaß des Mißverhältnisses:
 - a) 0 bis 25 vH + 4% oder
 - b) mehr als 25 vH bis 50 vH . . . + 3% oder
 - c) mehr als 50 vH bis 75 vH . . . + 2% oder
 - d) mehr als 75 vH + 1%
3. zuzüglich einer Erhöhung für
 - a) den Übergang des Verfügungsrechtes an familienangehörige Jungunternehmer + 2%
 - b) die betriebswirtschaftlich notwendigen Investitionen im Bereich der Milchwirtschaft . . . + 0,5%
 - c) eine außerordentliche und unverschuldete Notsituation . . . + 0,5%

Eine Erhöhung der jeweiligen Einzelrichtmenge auf dem Wege der Lieferung von Almen ist von der errechneten Zuteilungsmenge abzuziehen. Die Zuteilungsmenge ist auf die nächste zur Gänze durch 12 teilbare Milchmenge in Kilogramm aufzurunden. Anträge, bei denen die errechnete Zuteilungsmenge weniger als 360 kg ausmacht, sind vom Milchwirtschaftsfonds abzuweisen.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Milchwirtschaftsfonds kann Verfügungsberechtigten, die sich in einer außerordentlichen und unverschuldeten Notsituation besonderen Ausmaßes befinden, nach vorheriger Prüfung dieser Notsituation zur Zuteilungsmenge einen Zuschlag erteilen.“

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die automationsunterstützt erstellten Erledigungen des Milchwirtschaftsfonds in Angelegenheiten des Art. III Abs. 1 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 263, die vom geschäftsführenden Ausschuss beschlossen und den Parteien zugestellt wurden, gelten als Bescheide des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds.

(6) Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Milchwirtschaftsfonds anhängigen Anträgen auf Erhöhung der Einzelrichtmenge mit Wirkung vom 1. Juli 1985 gemäß § 57 e Abs. 4 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 263, entfällt die Verpflichtung zur bescheidförmigen Erledigung.

Artikel IV

(1) Art. III Abs. 5 dritter Satz der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291, in der Fassung des Art. VIII Abs. 2 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, lautet:

„Während des Milchlieferverzichtszeitraumes kann für diese Betriebe keine Befugnis gemäß § 16 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1987 erworben werden.“

(2) Art. III Abs. 8 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291, lautet:

„(8) Die Leistung weiterer Teilbeträge ist einzustellen und bereits geleistete Teilbeträge sind samt Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweiligen Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr vom Tag der Überweisung an zurückzufordern, wenn durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt wird, daß die Prämie zuerkannt oder in zu hohem Ausmaß zuerkannt wurde. Milcherzeuger und Verfügungsberechtigte gemäß Abs. 1 Z 4 und Abs. 6 haften für den zurückgeforderten Betrag als Gesamtschuldner. Die Leistung weiterer Teilbeträge ist einzustellen, wenn entgegen Abs. 4 von einem durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb Milch oder Erzeugnisse aus Milch erzeugt oder abgegeben wurden.“

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Die automationsunterstützt erstellten Erledigungen des Milchwirtschaftsfonds in Angelegenheiten des Art. III der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 291, in der Fassung des Art. VIII der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, sowie der Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten als Bescheide des geschäftsführenden Ausschusses des Milchwirtschaftsfonds, sofern nicht bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der in diesen Angelegenheiten gestellte Antrag widerrufen wurde.

(4) An empfangsberechtigte Verfügungsberechtigte vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistete Teilbeträge der Milchlieferverzichtsprämie —

ausgenommen in den Fällen des Art. III Abs. 8 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985 sowie ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in den Fällen des Art. III Abs. 8 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985 in der Fassung des Abs. 2 dieses Artikels — sind nicht zurückzufordern und als geleistete Teilbeträge auf die dem empfangsberechtigten Verfügungsberechtigten zustehende Prämie anzurechnen.

(5) Verpflichtungen des über den durch Milchlieferverzicht gebundenen Betriebes Verfügungsberechtigten, die sich aus Art. III Abs. 4 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985 in der Fassung des Art. VIII Abs. 1 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, und aus Art. III Abs. 5 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985 in der Fassung des Art. VIII Abs. 2 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, sowie des Abs. 1 dieses Artikels ergeben, sind ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam. Der Milchlieferverzichtszeitraum endet nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem vierten auf die Zustellung der Erledigung des Milchwirtschaftsfonds folgenden Monatsersten, durch die die Teilnahme an der Milchlieferverzichtsprämienaktion bestätigt wurde.

Artikel V

Art. VI Abs. 2 Z 2 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, lautet:

„2. die Einzelrichtmenge am 4. auf die Erlassung des Bescheides folgenden Monatsersten, in

dem die Übernahme ausgesprochen wird, erlischt; gleichzeitig treten auch alle übrigen im § 75 Abs. 3 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183, geregelten Rechtsfolgen mit der Maßgabe ein, daß auch die Erzeugung und Verwendung von Milch für die Aufzucht von Kälbern in diesem Betrieb zulässig ist;“

Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. II Z 14 mit 1. Juli 1987 und
2. (**Verfassungsbestimmung**) hinsichtlich des Art. III Abs. 4 mit 1. Juli 1984

in Kraft.

(2) Allgemein verbindliche Anordnungen auf Grund des Art. II Z 14 dieses Bundesgesetzes können schon vorher vom Milchwirtschaftsfonds erlassen werden, treten jedoch frühestens mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der Art. II bis V — soweit darin nichts anderes bestimmt ist — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betraut.

Waldheim

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.